

Vorlage Nr. 17/0388

Federf. Stadamt: Rechnungsprüfungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr Rymann	Entscheidung	07.12.2017	21

Betrifft:

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (Bilanzstichtag 31.12. 2016)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Prüfungsauftrag

Den gemäß § 95 Abs. 1 GO¹ am 21.06.2017 aufgestellten und vom Bürgermeister am 22.06.2017 bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2016 hat der Rat der Stadt am 06.07.2017 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung weitergeleitet.

Der Jahresabschluss und der Anhang sind gemäß § 101 Abs. 1 GO dahingehend zu prüfen, ob sie zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (VSEF-Lage) der Stadt Gladbeck vermitteln und die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der VSEF-Lage der Stadt Gladbeck vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind (§ 101 Abs. 6 GO).

Örtliche Prüfung

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO i. V. m. § 101 Abs. 1 sowie Abs. 8 GO obliegt die gesetzliche Zuständigkeit zur Prüfung der Jahresabschlüsse der örtlichen Rechnungsprüfung. Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss mit seinen Anlagen einschließlich der den tat-

¹ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

sächlichen Verhältnissen entsprechenden VSEF-Lage sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist durch die örtliche Rechnungsprüfung auf Basis des Entwurfes des Jahresabschlusses nebst Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht vom 22.06.2017 erfolgt. Im Zuge der Prüfung sind einzelne Nachbuchungen und Korrekturen vorgenommen worden, die zu einer unwesentlichen Verschlechterung des Ergebnisses (rd. 83.000 €) und der überarbeiteten Fassung des Jahresabschlussentwurfes mit Datum vom 05.11.2017 führten. Dieser Entwurf ist Bestandteil des Prüfungsberichtes (Anlage).

Prüfungsergebnis

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2016 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in den örtlichen Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Haushaltswirtschaft beziehen. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von VSEF-Lage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Bestätigungsvermerk

Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und gemäß § 101 Abs. 8 GO für den Jahresabschluss 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Unabhängig von dem Testat der örtlichen Rechnungsprüfung hat der Rechnungsausschuss nach § 101 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 GO das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Sofern der Rechnungsausschuss den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung zu seinem eigenen erklärt, reicht es aus, wenn dieser Vermerk von dem Vorsitzenden mit unterzeichnet wird.

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Behandlung des Fehlbetrages

Gemäß § 96 Abs. 1 GO stellt der Rat den Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat mit Datum vom 06.11.2017 dem Jahresabschluss 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Dem Rechnungsausschuss wird empfohlen, sich diesem Bestätigungsvermerk anzuschließen und ihn gemäß § 101 Abs. 7 GO vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses unterzeichnen zu lassen.

Vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister nach § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister hat nach Durchsicht des Berichtes auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der Rat hat bereits in seiner Sitzung am 06.07.2017 gemäß § 96 Abs. 1 GO beschlossen, den Jahresfehlbetrag in die allgemeine Rücklage zu verrechnen.

Der Rat hat auch dann über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen, wenn die Gemeinde überschuldet ist und über kein bilanzielles Eigenkapital mehr verfügt. In diesem Fall ist der Fehlbetrag in dem auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzenden Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2016 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 4.500.133,60 €. Wegen der im Jahr 2013 eingetretenen Überschuldung der Stadt führen dieser Fehlbetrag sowie die nach § 43 Abs. 3 GemHVO² direkt gegen die allgemeine Rücklage vorgenommenen Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang von Sachanlagevermögen zu einem nach § 43 Abs. 7 GemHVO auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 120.428.375,12 €.

Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 96 Abs. 1 entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Hinweis

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sind die Gesamtergebnisrechnung und -finanzrechnung sowie der Entwurf der Schlussbilanz, der Anhang mit seinen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen und der Lagebericht als Anlagen beigefügt.

Die vollständigen Teilrechnungen auf Produktbereichs-, Produktgruppen- und Produktebene sowie der Rückstellungs- und Sonderpostenspiegel sind zur Reduzierung von Material-/Druckkosten nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlage zur Beschlussvorlage veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

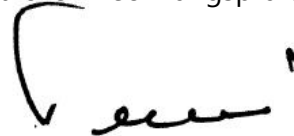
² Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in der Fassung vom 05.11.2017.

2. Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2016 zu erteilen.

Der Leiter der
örtlichen Rechnungsprüfung



- Theis -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: